

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)**

vom ...

---

### **I.**

Der Erlass RB 411.61 (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

#### *§ 1 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt die Förderung leistungsfähiger Schulgemeinden und den Abbau der Steuerbelastungsunterschiede durch kantonale Beiträge an den Besoldungsaufwand und den übrigen Aufwand sowie durch Abschöpfungsbeiträge finanzstarker Schulgemeinden.

#### *§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)*

<sup>1</sup> Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 96 % zu decken.

<sup>3</sup> Zu den Beitragsleistungen zählen die Beiträge gemäss §§ 8 und 9 sowie Beiträge an die Schulgemeinden gemäss § 6 Abs. 3, § 11 und §§ 13-15.

<sup>4</sup> Der Kanton trägt die Hälfte der Beitragsleistungen. Die andere Hälfte wird aus den Abschöpfungsbeiträgen der finanzstarken Gemeinden gemäss § 10 finanziert.

#### *§ 3 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Besoldungsaufwand für die Berechnung der Beiträge wird auf Grund der Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule<sup>1)</sup> sowie der Besoldungspauschale und des Zuschlags gemäss §§ 5 und 6 dieses Gesetzes ermittelt.

#### *§ 4 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Der übrige Aufwand für die Berechnung der Beiträge wird auf Grund der durchschnittlichen Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule und der Betriebspauschale gemäss § 7 dieses Gesetzes ermittelt.

---

<sup>1)</sup> 411.11

§ 8 Abs. 1 (geändert)

*Beitrag an den Besoldungsaufwand (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Beitrag umfasst den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, der den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

2. (geändert) Primarschulgemeinden: 34 %;
3. (geändert) Sekundarschulgemeinden: 23 %.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

*Beitrag an den übrigen Aufwand (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Beitrag umfasst den Anteil am übrigen Aufwand gemäss § 4, der den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

1. (geändert) Volksschulgemeinden: 39 %;
2. (geändert) Primarschulgemeinden: 27 %;
3. (geändert) Sekundarschulgemeinden: 12 %.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

*Abschöpfung (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Eine Schulgemeinde hat einen Abschöpfungsbeitrag zu leisten, wenn:

1. (neu) der Ertrag gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt;
2. (neu) der übrige Aufwand gemäss § 4 den Ertrag gemäss § 9 nicht mehr übersteigt, als es sich aus der Berechnung gemäss Ziff. 1 ergibt und
3. (neu) die durchschnittliche Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre über dem kantonalen Dreijahresdurchschnitt der Steuerkraft pro Einwohner liegt.

<sup>2</sup> Um den Abschöpfungsbeitrag einer Schulgemeinde zu berechnen, wird die Differenz zwischen der durchschnittlichen Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre und dem kantonalen Dreijahresdurchschnitt mit der entsprechenden Anzahl Einwohner multipliziert (Abschöpfungspotenzial). Das Verhältnis der Summe aller Abschöpfungspotenziale zu den von den Schulgemeinden gesamthaft zu finanzierenden Beitragsleistungen entspricht dem Verhältnis des Abschöpfungspotenzials einer Schulgemeinde zu ihrem Abschöpfungsbeitrag.

<sup>3</sup> Übersteigt in einer Schulgemeinde die Summe des Abschöpfungsbeitrages gemäss Abs. 2 und der Aufwände gemäss §§ 3 und 4 die Summe aus den Steuererträgen gemäss §§ 8 und 9, wird der Abschöpfungsbeitrag der Schulgemeinde im Umfang der Differenz reduziert.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 105 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton finanziert die Sonderschulung, unter Vorbehalt von Platzierungen aus sozialen Gründen oder Platzierungen durch nichtschulische Behörden. Er finanziert die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote, die Spitalschulung und die nicht durch Sozialversicherungen getragenen Restkosten für die Pflegeleistungen, die während der Dauer des Aufenthaltes in einer Sonderschule anfallen.

§ 14a (neu)

*Integration und Asylwesen*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an Schulgemeinden, die im Auftrag des Kantons Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Integration oder des Asylwesens unterrichten, Beiträge zur Finanzierung der Mehrkosten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 23 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.